

Allgemeinverfügung zur Abschussregelung für Gamswild im Landkreis Tuttlingen

Die Untere Jagdbehörde des Landratsamts Tuttlingen erlässt im Rahmen des § 34 Abs. 1 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Den Jagdausübungsberechtigten der gemeinschaftlichen Jagdbezirke und der Eigenjagdbezirke im Landkreis Tuttlingen wird der Abschuss von Gamswild außerhalb des definierten Gamswildgebiets allgemein freigegeben.
2. Innerhalb des Gamswildgebietes (Reviere Fridingen I, III und IV, Fridingen-Bronnen I und II, Buchheim II, Buchheim-Kallenberg, Irndorf II und III) wird der Abschuss von Gamswild über einen Zeitraum von drei Jagdjahren (2023/24, 2024/25, 2025/26) auf eine gemeinsame Jagdstrecke von jährlich 6 Stück Gamswild festgesetzt.
3. Die Jagdzeit ist vom 01. September bis zum 31. Januar eines jeden Jahres für Geißen, Kitze und Böcke, sowie vom 01. Juli bis zum 31. Januar eines jeden Jahres für Jährlinge beider Geschlechter festgelegt.
4. Erlegtes Gamswild, Unfallwild sowie Fallwild ist der Unteren Jagdbehörde spätestens am nächsten Werktag unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars zu melden. Auf eventuelle Luchsrisse ist gesondert hinzuweisen.
5. Der Abschuss ist in der Streckenliste im Wildtierportal Baden – Württemberg zu erfassen.
6. Für die Pflichttrophäenschau, die abwechselnd entweder im Landkreis Sigmaringen oder im Landkreis Tuttlingen stattfindet, sind die Trophäen aufzubewahren.
7. Diese Entscheidung ergeht befristet bis zum 31.03.2026.
8. Die Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern sollten sowie unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme bzw. Ergänzung von Auflagen.
9. Diese Entscheidung ist gebührenfrei.
10. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung

I.

Die im Donautal selten auftretende Felskopf-Vegetation soll erhalten und geschützt werden. Bisher wurde das Gamswild als Verbiss-Faktor dieser Vegetation und somit als Ursache für den Rückgang der Xerothermvegetation, basierend auf dem Gutachten „Monitoring im Gamswildlebensraum Oberes Donautal“ von Herrn Dr. Herter, definiert. Der Einfluss des Gamswildes im Donautal als Verbiss-Faktor der Felskopf-Vegetation wird im einem fünfjährigen Monitoringprojekt des Regierungspräsidiums Tübingen durchgeführt. Bei der Sitzung des „Runden Tisch Gamswild“ am 11.05.2023 waren Vertreter der Oberen Naturschutz- und Jagdbehörde, der Unteren Jagd- und Forstbehörde, der Grundstückseigentümer sowie Vertreter des Naturschutzes und der Jägerschaft anwesend. Nach dem aktuellen Zwischenbericht des Regierungspräsidiums Tübingen zum Vegetationsmonitoring im Gamswildgebiet Oberes Donautal scheint sich der festgesetzte Trend zu Degradation der Xerothermvegetation aufgrund Gamswildeinfluss aktuell nicht fortzusetzen. Vielmehr konnte bislang kein signifikanter Unterschied des Vegetationszustandes innerhalb umzäunter Weiserfläche im Vergleich zu frei zugänglichen Flächen festgestellt werden. Ein diesbezüglicher Abschlussbericht wird in zwei Jahren erwartet. Um das Ergebnis des Monitoringprojektes nicht zu beeinflussen, soll der Abschuss des Gamswild weiterhin erfolgen. Zudem hat die Jägerschaft zum Ausdruck gebracht, dass sich die Gamswildbejagung im Oberen Donautal aufgrund des wahrgenommenen Bestandsrückganges zunehmend schwierig gestaltet. Basierend auf den dargelegten Erkenntnissen wird daher als Übergangslösung - bis zur Vorlage und Auswertung des Abschlussberichtes des Monitoringprojektes - für die Reviere außerhalb des Gamswildgebietes eine allgemeine Abschussfreigabe erteilt. Für die genannten Reviere innerhalb des Gamswildgebietes wird eine gemeinsame Jagdstrecke von jährlich sechs Stück Gamswild festgesetzt. Beide Abschussregelungen haben eine Gültigkeit bis zum 31.03.2026 und wurden mit dem Landratsamt Sigmaringen abgestimmt.

II.

1. Die Allgemeinverfügung stützt sich auf § 34 Abs. 1 S. 1 JWMG und § 35 Satz 2 LVwVfG. Danach ist der Abschuss von Wildtieren so zu regeln, dass er den Zielen des Gesetzes nach § 2 JWMG entspricht. Die Allgemeinverfügung richtet sich als Verwaltungsakt an einen bestimmten Personenkreis, die Jägerschaft.

Die Zuständigkeit der Unteren Jagdbehörde Tuttlingen beruht auf den Bestimmungen der §§ 62 und 63 JWMG. Danach ist die Untere Jagdbehörde sachlich zuständig, soweit nichts Anderes bestimmt ist und örtlich zuständig für die sich in ihrem Gebiet befindenden Jagdbezirke.

Nach § 2 JWMG soll unter anderem eine gesunde und stabile heimische Wildtierpopulation unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, ökologischer und ökonomischer Belange erhalten und entwickelt werden, so dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und den landeskulturellen Verhältnissen steht.

Die im Donautal selten auftretende Felskopf-Vegetation soll erhalten und geschützt werden. Als Ursache wurde bisher das Gamswild als Verbiss-Faktor qualifiziert. Dies wird derzeit im Rahmen des Monitoringprojektes des Regierungspräsidiums Tübingen untersucht. Um das Projekt nicht zu gefährden bzw. die Ergebnisse nicht zu verfälschen, müssen die Rahmendbedingungen der Untersuchungen aurecht erhalten bleiben.

Bei der Abschussregelung gem. § 34 Abs. 1 JWVG wird kein Ermessen eingeräumt. Lediglich in der Berücksichtigung und Abwägung der unterschiedlichen Interessen ist ein Entscheidungsspielraum gegeben. Innerhalb dieser Vorgaben wurde pflichtgemäß entschieden. In Form dieser Allgemeinverfügung wird entsprechend der Empfehlung des „Runden Tisch Gamswild“ gehandelt.

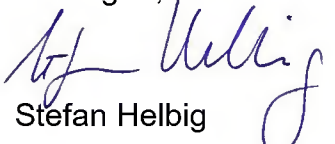
2. Diese Entscheidung ergeht im überwiegenden öffentlichen Interesse und ist damit gebührenfrei, § 11 Landesgebührengesetz.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung nach nach § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 41 Abs. 1 und 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Satzung des Landkreises Tuttlingen über die Form öffentlicher Bekanntmachungen vom 17.12.2020 auf der Internetseite des Landratsamtes Tuttlingen (www.landkreis-tuttlingen.de) unter der Rubrik Bekanntmachungen/ Allgemeinverfügung. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Einstellung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Tuttlingen mit Sitz in Tuttlingen erhoben werden.

Tuttlingen, 10.07.2023


Stefan Helbig
Erster Landesbeamter